# GEMEINSAM G´SUND GENIESSEN – Förderung für Projekte in der Gemeinschaftsverpflegung 2024

Förderungsrichtlinie

Von Jung bis Alt soll es allen möglich sein, gemeinsam g´sund zu genießen!

istock / AndreyStratilov

istock / SDI Productions

istock / zoranm

istock / ideabug

istock / Goodboy Picture Company

istock / Dean Mitchell

GESUNDHEITS FÖRDERUNGS FONDS STEIERMARK

GESUNDHEITSFONDS STEIERMARK

Inhalt

Hintergrund zur Förderungsrichtlinie ..... 3
Die Projektförderung im Schnellüberblick ..... 4
Förderungsablauf: ..... 5
Formalkriterien ..... 6
Welches Ziel wird mit dieser Förderungsmöglichkeit unterstützt? ..... 6
Antragsfrist: Bis wann darf um eine Förderung angesucht werden? ..... 7
Zuerkennung: Bis wann wird man über eine Förderungszusage oder eine Förderungsablehnung informiert? ..... 7
Gültigkeitsbereich: Wer kann um welche Förderung ansuchen? Welche Förderstufen gibt es? ..... 7
Erläuterung zu den Förderungsstufen: ..... 8
Projektdurchführung: ..... 10
Was muss und darf Inhalt des geförderten Projekts sein? ..... 10
Verpflegungsleitbild und/oder Konzept ..... 11
Förderungssumme und Auszahlung: Wie hoch ist die Summe und wann wird diese ausbezahlt? ..... 11
Abrechnung der Förderung: Welche Nachweise müssen erbracht werden? ..... 13

Tabellenverzeichnis

**Tabelle 1 – Beispiele für Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen** ..... 7
**Tabelle 2 – Übersicht Checklisten, die im Rahmen der Förderung zu bearbeiten sind** ..... 10
**Tabelle 3 – Maximale Förderungssumme pro Einrichtung** ..... 12
**Tabelle 4 – Verpflichtende Nachweise (Förderungsabrechnung)** ..... 13
**Tabelle 5 – Widmungsgemäße Verwendung – Was kann abgerechnet werden?** ..... 14

**Herausgeber:**
Gesundheitsfonds Steiermark
Herrengasse 28, 8010 Graz
gfst@gfstmk.at
www.gesundheitsfonds-steiermark.at

Diese Unterlage wurde im Zuge des Programmes GEMEINSAM G´SUND GENIESSEN (www.gemeinsam-geniessen.at) von der Fach- und Koordinationsstelle Ernährung des Gesundheitsfonds erstellt. Die Förderung des Programmes erfolgt über den Gesundheitsförderungsfonds Steiermark.

**Verantwortlich für den Inhalt:**
Mag.ª Martina Steiner (martina.steiner@gfstmk.at); Lisa Bauer, MA (lisa.bauer@gfstmk.at);
Simone Sonnberger, MBA (simone.sonnberger@gfstmk.at)

# Hintergrund zur Förderungsrichtlinie

Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen haben eine große Bedeutung in Hinblick auf gesunde Ernährungsstrategien. Sie haben es in der Hand, ihre Kund*innen mit den angebotenen Speisen und Getränken dabei zu unterstützen, mit Genuss gesund zu essen.

Um Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen bei dieser Aufgabe eine Hilfestellung zu geben, werden die **steirischen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung** vom Gesundheitsfonds Steiermark herausgegeben. Die definierten Mindestanforderungen ermöglichen es, eine Grundqualität zu sichern, und zeigen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung. Die steirischen Mindeststandards haben Empfehlungscharakter.

Um die Umsetzung der steirischen Mindeststandards bzw. die Optimierung der Angebote in der Gemeinschaftsverpflegung zu unterstützen, wurde im Zuge der Initiative GEMEINSAM G´SUND GENIESSEN (GGG) die vorliegende Förderungsmöglichkeit geschaffen.[1]

Wenn Sie um eine Förderung ansuchen möchten, dann nutzen Sie bitte die in der vorliegenden Unterlage angeführten Informationen.

Auf der Website www.gemeinsam-geniessen.at → Förderungen → GEMEINSAM G´SUND GENIESSEN finden Sie die weiteren Unterlagen:

- das Antragsformular
- die Abrechnungsunterlagen
- die Liste der speziell geschulten Ernährungsexpert*innen

| Haben Sie Fragen zur Förderung, dann wenden Sie sich bitte an: | Weitere Unterstützungsmaßnahmen: |
|---|---|
| Gesundheitsfonds Steiermark<br>Fach- und Koordinationsstelle Ernährung<br>Simone Sonnberger, MBA<br>0316/877-4829<br>**simone.sonnberger@gfstmk.at**<br>Herrengasse 28<br>8010 Graz | Natürlich ist es uns ein Anliegen, dass Sie sich unabhängig vom Förderungsprogramm mit den steirischen Mindeststandards auseinandersetzen (können) und dadurch die Vorteile für Unternehmer*innen und Mitarbeiter*innen nutzen.<br><br>**Schauen Sie dazu auf unsere Website www.gemeinsam-geniessen.at.** |

[1] Die Förderungsmöglichkeit beruht auf dem Arbeitsprogramm der Fach- und Koordinationsstelle Ernährung bzw. auf dem Beschluss der Landes-Zielsteuerungskommission vom 23.11.2023.

## Die Projektförderung im Schnellüberblick

**FÖRDERUNGSGEGENSTAND:**

Beratungskosten von speziell geschulten Ernährungsexpert*innen.

| IHR MEHRWERT: | DIE VORAUSSETZUNGEN: |
|---|---|
| ✓ Unabhängige Ernährungsexpert*innen zeigen Optimierungsmöglichkeiten Ihres Verpflegungsangebotes auf.<br>→ Kosten könnten so bei einer besseren Qualität sogar reduziert werden! | ✓ Sie sind ein Gemeinschaftsverpflegungsbetrieb (z. B. ein Caterer, ein Gasthaus, …)<br>oder<br>✓ Sie bieten in Ihrer Einrichtung regelmäßig Gemeinschaftsverpflegung an bzw. planen diese umzusetzen.<br>➔ Zur Gemeinschaftsverpflegung zählen z. B. Jause, Mittagessen, aber auch das Angebot über Lebensmittelautomaten. |
| ✓ Sie lernen ein kostenfreies Qualitätsmanagement-Tool kennen. | ✓ Personalressourcen werden zur Verfügung gestellt.<br>→ Mindestens eine Person aus Ihrem Betrieb setzt sich gemeinsam mit einem*einer externen Ernährungsexpert*in zum Thema Verpflegung auseinander. |
| ✓ Sie sind gegenüber kritischen Kund*innen besser gerüstet.<br>➔ Sie bleiben mit Ihrem Verpflegungsangebot am Puls der Zeit. | ✓ Die Bereitschaft, sich mit den steirischen Mindeststandards auseinanderzusetzen, ist gegeben. |

**ZIEL der Förderung:**

➔ **Keine Kontrolle**, sondern die Möglichkeit das Angebot zu optimieren.

Denken Sie daran: Auch kleine Veränderungen können eine große Wirkung haben!

Unsere speziell geschulten Expert*innen können dabei Ideengeber*in sein.

istock / CharlieAJA

## Förderungsablauf:

### 1.Schritt: Voraussetzungen prüfen

✓Sie sind in der Steiermark tätig
✓Sie bieten Gemeinschaftsverpflegung an bzw. planen diese umzusetzen
✓Sie haben die Bereitschaft, sich mit den steirischen Mindeststandards auseinanderzusetzen
✓Sie sind in der Antragsfrist

Voraussetzungen erfüllt? **Nein …**

Sie können leider keine Förderung in Anspruch nehmen. Nutzen Sie die kostenlosen Informationen, die Ihnen auf www.gemeinsam-geniessen.at zur Verfügung stehen bzw. kontaktieren Sie die Fach- und Koordinationsstelle Ernährung.

Voraussetzungen erfüllt? **JA!**

### 2.Schritt: Antragseinbringung von 01.03.2024 - 30.9.2024

- Durchführungsmöglichkeiten intern abklären (z. B. Einverständnis der Unternehmensleitung, Zeitressourcen, etc.)
- Kontaktaufnahme mit unseren speziell geschulten Ernährungsexpert*innen ➲ Ablauf des Projektes besprechen
- Antrag ausfüllen
- Förderungsantrag **bis spätestens 30.09.2024** an den Gesundheitsfonds Steiermark übermitteln

### 3.Schritt: Bewilligung und Vereinbarung bis ca. vier Wochen nach der Antragseinbringung abwarten

- Bewilligung/Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung abwarten
- Vorbereitende Terminvereinbarungen bzw. Workshopbuchung mit unseren speziell geschulten Ernährungsexpert*innen, um bei Genehmigung rascher starten zu können

### 4.Schritt: Überweisung Fördersumme und Durchführung des Projektes bis spätestens 31.12.2024

- Nach der Bewilligung bzw. Übermittlung des Vertrages durch den Gesundheitsfonds wird Ihnen der Förderungsbetrag auf Ihr angegebenes Konto überwiesen
- Sie können nun mit dem Workshop oder Projekt starten und Ihre Verpflegung optimieren

### 5.Schritt: Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme bis spätestens 31.01.2025

- Befüllen der Belegsaufstellung
- Übermittlung Belegsaufstellung inkl. Rechnungen und sonstiger Unterlagen an den Gesundheitsfonds zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung
- Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch den Gesundheitsfonds und Entlastung bzw. Rückforderung

Achtung: Mittel, die nicht zur Gänze bzw. widmungsgemäß verwendet wurden, sind zurückzuzahlen. Dazu erhalten Sie ein Aufforderungsschreiben.

# Formalkriterien

Die Formalkriterien stellen **verbindliche Anforderungen** für die Inanspruchnahme der Projektunterstützung dar und basieren auf der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Gesundheitsfonds Steiermark in der Fassung 2022 (RRL GFSTMK 2022)“

## Welches Ziel wird mit dieser Förderungsmöglichkeit unterstützt?

Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen haben eine große Bedeutung in Hinblick auf gesunde Ernährungsstrategien. Sie haben es in der Hand, ihre Kund*innen mit den angebotenen Speisen und Getränken dabei zu unterstützen, **mit Genuss gesund** zu essen.

Um Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen bei dieser Aufgabe eine Hilfestellung zu geben, wurden die **steirischen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung** herausgegeben. Damit sich Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen professionell mit diesen auseinandersetzen können bzw. um die Umsetzung der Mindeststandards zu fördern, gibt es die gegenständliche Förderungsmöglichkeit. (nähere Informationen dazu siehe S. 8/9).

Zudem besteht die Möglichkeit Clusteranträge einzureichen. Ziel ist es, Gemeinschaftsprojekte (ab vier Anträgen) zu unterstützen bzw. Kräfte zu bündeln. Gemeinden und sonstige Einrichtungen bzw. deren Trägerorganisationen sollen bestmöglich dabei unterstützt werden, eine gesundheitsförderliche Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Dazu können Sie Ihr Verpflegungsprojekt auch weiter individualisieren.

***Achtung!!*** *Wenn ein Clusterantrag gestellt wird, sind folgende Formulare des Gesundheitsfonds Steiermark auszufüllen:*

➔ *„Förderungsantrag allgemein“*
*auszufüllen sind die* ***dunkelgrau hinterlegten Felder (Pflichtfelder).***

*Bitte achten Sie darauf, dass in der Kurzzusammenfassung alle wesentlichen Punkte zur Förderung abgebildet werden.*

- *Welche Einrichtungen befinden sich im Cluster und wie erfolgt die einrichtungsübergreifende Vernetzung?*
- *Wie und wann werden die notwendigen Checklisten zu den steirischen Mindeststandards bearbeitet?*
- *Was ist zusätzlich im Projekt geplant?*

*Beispiele:*

- *Runde Tische = Besprechungen mit dem*der Erhalter*in oder mit dem*der Verpfleger*in*
- *Erstellung Verpflegungsleitbild/-konzept*
- *Erhebungen über Fragebögen/teilnehmende Beobachtungen*
- *Speiseplanchecks*
- *Optimierung der Speisepläne/der Rezepturen*
- *Workshops mit dem Personal, welches das Essen ausgibt*
- *Errichtung Hochbeet*
- *Öffentlichkeitsarbeit*
- *Einkauf von saisonalem und regionalem (Bio)Gemüse, (Bio)Obst, (Bio)Getreide bzw. Vollkornprodukten*

➔ *„Belegsverzeichnis Projektförderung“*
*Auszufüllen ist für den Antrag der Reiter „RVA“ (=Rechnungsvoranschlag)*

*Alle Formulare sind hier zu finden: https://gesundheitsfonds-steiermark.at/foerderungen/*

## Antragsfrist: Bis wann darf um eine Förderung angesucht werden?

Der schriftliche Antrag muss mittels bereitgestelltem Antragsformular (siehe www.gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/foerderungen-im-bereich-ernaehrung/) erfolgen.

Dieser Antrag muss bis zum **30.09.2024, 24:00 Uhr**, vollständig ausgefüllt, eingescannt per Mail oder postalisch an den Gesundheitsfonds Steiermark geschickt werden.

Es gilt: **First come, first serve.** Anträge können nur solange bearbeitet werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## Zuerkennung: Bis wann wird man über eine Förderungszusage oder eine Förderungsablehnung informiert?

Die Prüfung der Formalkriterien sowie die Bewilligung erfolgen durch die Fach- und Koordinationsstelle Ernährung des Gesundheitsfonds Steiermark. Eine Bewilligung oder eine Ablehnung erfolgt schriftlich jeweils bis **ca. vier Wochen nach Antragsstellung** bzw. bis spätestens **31.10.2024.**

## Gültigkeitsbereich: Wer kann um welche Förderung ansuchen? Welche Förderstufen gibt es?

Für eine Projektunterstützung können **steirische Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen** oder deren **Erhalter*in** (z. B. Gemeinden) sowie **Unternehmen**, die solche Einrichtungen regelmäßig beliefern (z. B. auch Gasthäuser, die Kindergärten mit Mittagessen beliefern), ansuchen.

Für Interessierte die derzeit noch keine Verpflegung anbieten, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Einstiegs-Workshop (nähere Informationen siehe S. 8).

**Tabelle 1 – Beispiele für Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen**

| Altersgruppen | Vollverpflegung | Teilverpflegung |
|---|---|---|
| Kinder | Kinderheime | Kinderkrippen/Kindergärten/Horte |
| Schulkinder | Schüler*innenheime | Schulen/Schulkantinen/Horte |
| Jugendliche | Schüler*innenheime | Schulen/Schulkantinen |
| Berufstätige | Kasernen/Justizanstalten | Betriebe/Betriebskantinen/Mensen |
| Senior*innen | Pflege- und Senior*innenheime | Essen auf Rädern/Tageszentren |

# Erläuterung zu den Förderungsstufen:

(gültig ab Förderungsjahr 2023)

Um eine Förderung kann max. drei Jahre hintereinander angesucht werden und wird diese immer für ein Jahr vergeben. Hauptziel ist die initiale Umsetzung und nachhaltige Verankerung der steirischen Mindeststandards.

Sollten Sie noch keine Gemeinschaftsverpflegung anbieten, dies jedoch beabsichtigen, können Sie die Vorstufe (Einstiegs-Workshop) wählen.

Die zwei Abläufe sind aufeinander aufbauend. Sollten nach der Umsetzung im ersten Jahr weitere Unterstützung benötigt werden, kann diese je nach Bedarf – wie in der grafischen Darstellung der Abläufe ersichtlich – in Anspruch genommen werden.

## Vorstufe = Einstiegs-Workshop:

Für den vier-stündigen Workshop kann **max. einmal pro Einrichtung** angesucht werden, sofern diese derzeit noch keine Gemeinschaftsverpflegung anbieten (kann).

Die Teilnahme setzt die Vorlage einer Absichtserklärung im Rahmen eines „Letter of Intent“ (LOI) voraus – dies entweder von dem*der Verpfleger*in selbst bzw. dessen Trägerorganisation / Erhalter (z. B. Gemeinde).

Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den Ernährungsexpert*innen, mit welchen unter anderem durch die Erstellung von Speiseplänen an der Erfüllung der Voraussetzungen zur Implementierung der Mindeststandards im Rahmen einer geplanten Gemeinschaftsverpflegung gearbeitet wird.

Bei einer Menülinie für fünf Tage ist ein Speiseplan für vier Wochen, ab einem Verpflegungsumfang von zwei Menülinien oder mehr, ein Speiseplan für mindestens zwei Wochen zu erstellen.

Sind nach Durchführung des Workshops die Voraussetzungen erfüllt und ist eine zeitnahe Umsetzung geplant, kann – vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten – noch im laufenden Förderungszeitraum die Förderung beantragt werden.

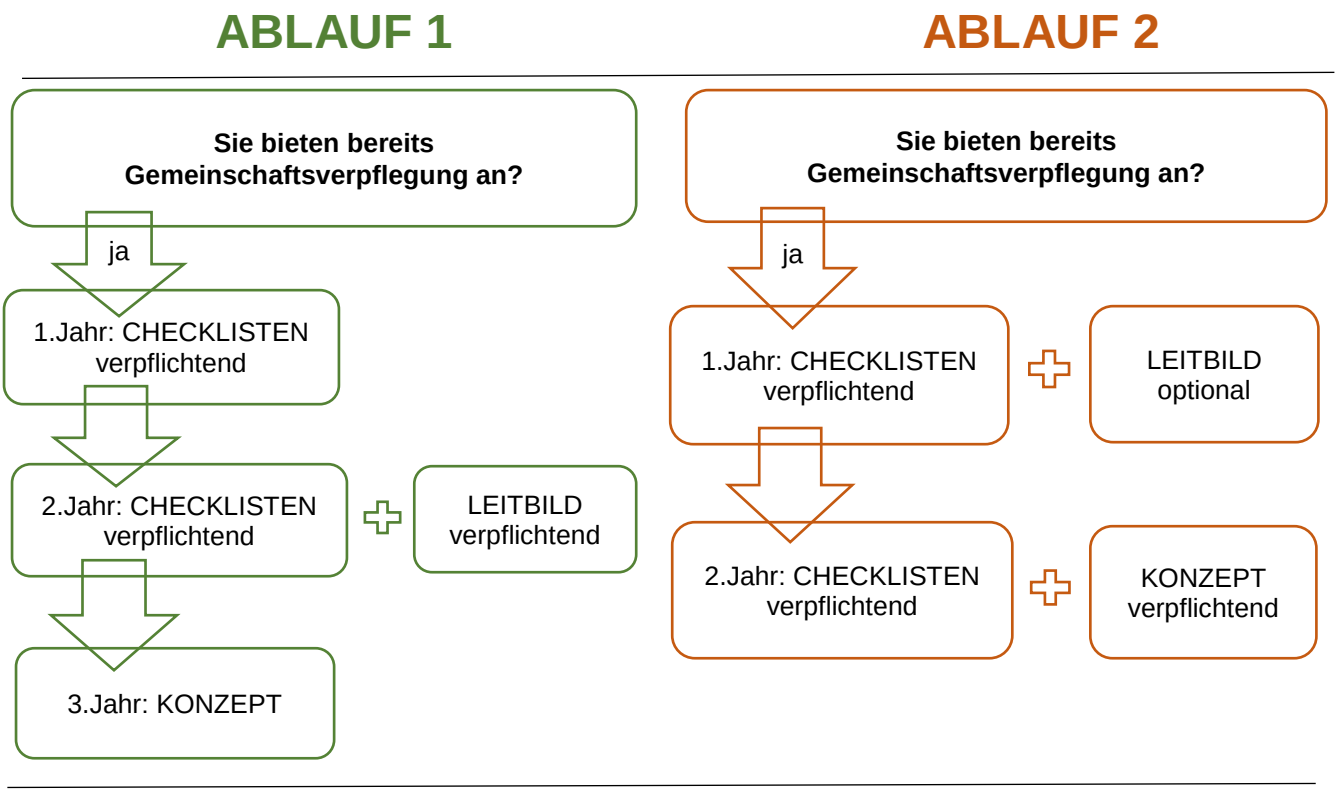


*grafische Darstellung Abläufe*

**Ablauf 1:**
Es stehen **insgesamt drei Jahre** für die Umsetzung zur Verfügung. Sollten Sie sich für diesen Ablauf entscheiden, ist sowohl im 1. Jahr, als auch im 2. Jahr jeweils als Basis die verpflichtende Bearbeitung von Checklisten im Rahmen der Qualitätssicherung bzw. alternativ ein Schnellcheck vorgesehen, um die Verpflegungssituation zu reflektieren bzw. optimieren.

Im 2. Jahr ist zusätzlich zu den Checklisten die Erstellung eines Verpflegungsleitbildes verpflichtend. Im 3. Jahr ist die Erstellung eines Verpflegungskonzeptes verpflichtend. Davon abgeleitet soll wiederum die Ist-Situation reflektiert und Optimierungsmaßnahmen besprochen werden, um das langfristige Ziel – die Mindeststandards zur Gänze erfüllen – zu erreichen.

**Ablauf 2:**
Abweichend zu Ablauf 1 stehen **insgesamt 2 Jahre** für die Umsetzung zur Verfügung. Wiederum ist sowohl im 1. Jahr, als auch im 2. Jahr die Bearbeitung von Checklisten im Rahmen der Qualitätssicherung bzw. alternativ ein Schnellcheck vorgesehen, um die Verpflegungssituation zu reflektieren bzw. optimieren.

Abweichend von Ablauf 1 ist jedoch bereits im 1. Jahr zusätzlich zur Bearbeitung von Checklisten optional die Erstellung eines Leitbildes möglich. Im 2. Jahr ist dann zusätzlich zur Bearbeitung von Checklisten die Erstellung eines Konzeptes verpflichtend.

# Projektdurchführung:

## Was muss und darf Inhalt des geförderten Projekts sein?

Der genaue Ablauf des Projekts obliegt dem*der Förderungswerber*in.

- Eine Liste der geschulten Expert*innen finden Sie auf unserer Website unter: https://gesundheitsfonds-steiermark.at/wp-content/uploads/2021/08/ExpertInnenuebersicht-2024.pdf
- Alle Checklisten finden Sie auch im Internet unter: https://gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/gesunde-ernaehrung-in-der-gemeinschaftsverpflegung/umsetzungshilfen/#Checklisten#

Die Anzahl der Checklisten, die Sie bearbeiten müssen, richtet sich nach der Förderungssumme bzw. mit welchem Verpflegungsteil Sie sich auseinandersetzen.

| Frühstück, Jause, Mittagessen, Abendessen: | |
|---|---|
| ✓ **Mindestens zwei Checklisten** bei ein bis zwei angebotenen Mahlzeiten pro Tag und einer Förderungshöhe von (aus dem Bereich 1, 2 oder 3) | **€ 900,00** |
| ✓ **Mindestens drei Checklisten** bei drei oder mehr angebotenen Mahlzeiten pro Tag und einer Förderungshöhe von (aus dem Bereich 1 oder 2 und jedenfalls auch aus dem Bereich 3; d. h. die Checkliste zu den Rahmenbedingungen ist hier immer verbindlich) | **€ 1.440,00** |
| **Automaten:** | |
| ✓ **Mindestens eine Checkliste** bei einer Förderungshöhe von (für jeden Automaten muss eine Checkliste aus dem Bereich 4 ausgefüllt werden) | **€ 450,00** |
| ✓ **Mindestens vier Checklisten** bei einer Förderungshöhe von (für jeden Automaten muss eine Checkliste aus dem Bereich 4 ausgefüllt werden) | **€ 720,00** |

**Tabelle 2 – Übersicht Checklisten, die im Rahmen der Förderung zu bearbeiten sind**

| Bereiche | Verfügbare Checklisten: |
|---|---|
| Bereich 1 (zielgruppen-spezifische Besonderheiten) | ✓ Verpflegung von Kindern, Schulkindern und Jugendlichen |
| | ✓ Verpflegung von Berufstätigen |
| | ✓ Verpflegung von Senior*innen |
| Bereich 2 (mahlzeiten-spezifische Besonderheiten) | ✓ Frühstück, Vormittags- und Nachmittagsjause[1] |
| | ✓ Mittagessen[1] |
| | ✓ Abendessen[1] |
| Bereich 3 (Rahmenbedingungen) | ✓ Rahmenbedingungen |
| Bereich 4 (Automaten) | ✓ Kaltgetränkeautomat[1] |
| | ✓ Kombinierter Automat[1] |
| | ✓ Milchautomat[1] |

[1]Die Bearbeitung dieser Checklisten kann entfallen, wenn die entsprechenden Schnellchecks durchgeführt werden (Schnellcheck: Jause, Mittagessen, Abendessen oder Automatencheck; siehe: https://gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/gesunde-ernaehrung-in-der-gemeinschaftsverpflegung/umsetzungshilfen/#Schnellchecks).

## Verpflegungsleitbild und/oder Konzept

Folgendes ist zu beachten:

- Die steirischen Mindeststandards in der Gemeinschaftsverpflegung müssen in diesen Dokumenten berücksichtigt bzw. verankert werden.
- Das erstellte Leitbild und/oder Konzept muss in **einem projektspezifischen Workshop** mit den Verpflegungsverantwortlichen besprochen und reflektiert werden. Als Nachweis ist ein **Protokoll (inkl. Teilnehmer*innenliste**) zu erbringen.

Unabhängig davon welchen Ablauf Sie gewählt haben, besteht die Möglichkeit, freiwillig weitere Maßnahmen mit den Förderungsmitteln umzusetzen bzw. Verpflegungs-Optimierungsmaßnahmen einzuleiten.

**Beispiele für Maßnahmen**

- Workshops mit dem Personal, welches das Essen ausgibt oder mit den Personen, die das Essen zubereiten
- Speiseplanchecks
- Optimierung der Speisepläne/der Rezepturen
- Runde Tische mit allen Verpflegungsbeteiligten
- Teilnehmende Beobachtungen oder Fragebogenerhebungen
- Workshops mit Kindern
- Gesunde Jause mit Eltern
- (Anteilige) Finanzierung eines Gemüsehochbeets
- Übernahme von Kosten für gesundheitsförderliche Lebensmittel, die im Zuge des Förderungsprojektes eingesetzt werden. Abgerechnet werden können beispielsweise saisonales und regionales (Bio-)Gemüse, (Bio-)Obst sowie (Bio-)Getreide bzw. Vollkornprodukte daraus.

Die genaue Gestaltung des Projektes bleibt dementsprechend dem*der Förderungswerber*in überlassen. Näheres zu den abrechenbaren Kosten (Tabelle 5, S. 14).

## Förderungssumme und Auszahlung: Wie hoch ist die Summe und wann wird diese ausbezahlt?

Die Höhe der Förderungssumme ist abhängig vom jeweiligen Verpflegungsumfang (Tabelle 3, S. 12) bzw. davon, welcher Ablauf gewählt wird und in welchem Umsetzungsjahr man sich befindet.

Die Auszahlung der Förderungssumme **erfolgt nach Bewilligung** bzw. Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung bzw. des Förderungsvertrages.

Die mögliche Gesamthöhe einer Förderung (inkl. Einstiegs-Workshop)
pro Einrichtung / pro Jahr beträgt **€ 4.050,00.**

**Tabelle 3 – Maximale Förderungssumme pro Einrichtung**

| **Vorstufe „Einstiegs-Workshop“** | |
|---|---|
| Durchführung vier-stündiger Workshop<br>zum Beispiel<br>✦ Menülinie für fünf Tage Erstellung Speiseplan für vier Wochen<br>✦ Zwei Menülinien oder mehr, Erstellung Speiseplan für mind. zwei Wochen | € 540,00 |

| **Verpflegungsumfang - Checklisten** | **Max. Förderungssumme** |
|---|---|
| **ein bis zwei angebotene Mahlzeiten pro Tag**<br>zum Beispiel<br>✦ Vor- oder Nachmittagsjause und Mittagessen im Kindergarten<br>✦ Mittagessen mit zwei Menülinien in der Schule<br><br>Individuelle Jausen, die beispielsweise von Eltern mitgegeben werden, zählen im Sinne dieser Förderung nicht zu diesen Mahlzeiten. | € 900,00 |
| **drei und mehr angebotene Mahlzeiten pro Tag**<br>zum Beispiel<br>✦ Frühstück, Mittagessen, Abendessen im Pflegeheim<br>✦ drei Menülinien bei einem Cateringdienst | € 1.440,00 |
| **ein bis drei Automaten** (zu den Automaten werden gezählt):<br>✦ Kaltgetränkeautomat<br>✦ Snackautomat<br>✦ Kombinierter Automat = Getränke + Snacks<br>✦ Milchautomat<br>**Nicht** zu den Automaten im Sinne dieser Förderung werden gezählt:<br>✦ Kaffeeautomaten | € 450,00 |
| **Über drei Automaten** (zu den Automaten werden gezählt):<br>✦ Kaltgetränkeautomat<br>✦ Snackautomat<br>✦ Kombinierter Automat = Getränke + Snacks<br>✦ Milchautomat<br>**Nicht** zu den Automaten im Sinne dieser Förderung werden gezählt:<br>✦ Kaffeeautomaten | € 720,00 |

| **Verpflegungsleitbild/Verpflegungskonzept** | |
|---|---|
| **Erstellung** eines Verpflegungsleitbildes oder Verpflegungskonzeptes | € 1.350,00 |

**Clusterförderungen Maximalbetrag:**

- Für jede teilnehmende Einrichtung im Cluster steht der jeweilige Pauschalbetrag zur Verfügung. Die aufsummierte Summe, ist jene Summe, die der beantragenden Einrichtung max. zur Verfügung steht. Auf diese Maximalsumme besteht kein Rechtsanspruch.
- Jeder Clusterantrag wird individuell geprüft, wobei die widmungsgemäße Verwendung (der Rechnungsvoranschlag) nachvollziehbar sein muss.
  Ist der Rechnungsvoranschlag nicht nachvollziehbar, kommt es zur Kürzung des Förderungsbetrages oder zur Ablehnung.

# Abrechnung der Förderung: Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die vollständige Abrechnung der Projektunterstützung muss bis zum **31.01.2025** erfolgen. **Ab einem Betrag von € 2,00** werden nicht widmungsgemäß verwendete (siehe Tabelle 5, S.14) sowie nicht verbrauchte Mittel ausnahmslos zurückgefordert.

Als **Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung** der Projektunterstützung müssen dem Gesundheitsfonds Steiermark die in der Tabelle 4 genannten Unterlagen fristgerecht in digitaler oder postalischer Form übermittelt werden.

**Tabelle 4 – Verpflichtende Nachweise (Förderungsabrechnung)**

| | **Verpflichtende Nachweise** |
|---|---|
| **Allgemein** | **Die Belegsaufstellung der abgerechneten Belege inkl. der zugehörigen Rechnungen und Zahlungsnachweise ist prinzipiell ohne Ausnahme vorzulegen.**<br><br>✦ Die Belege sind gesammelt mit einer Auflistung, die eine chronologische Aufstellung der Belege inkl. Verwendungszweck und Betragsangabe enthält, zu übermitteln.<br>○ Die Belegsaufstellung zum Ausfüllen finden Sie unter: www.gesundheitsfonds-steiermark.at/gesunde-ernaehrung/foerderungen-im-bereich-ernaehrung/<br><br>○ Die Belegsaufstellung zum Ausfüllen bei Clusteranträgen finden Sie unter: https://gesundheitsfonds-steiermark.at/foerderungen/. Auszufüllen sind aus dem Belegsaufstellung Projektförderung der Reiter „RA“ und der Reiter „Sachaufwand“.<br>**Achtung: Es können nur Belege abgerechnet werden, die sich direkt auf die Einrichtung, die als Projektpartner*in fungiert, beziehen.** |
| **Vorstufe / „Einstiegs-Workshop“** | ✦ Letter of Intent<br>✦ Unterzeichnete Teilnehmer*innenliste des Einstiegs-Workshops<br>✦ Erarbeitete Speisepläne (je nach Verpflegungsumfang mind. zwei oder vier Wochen) |
| **Verpflegungsumfang / Checklisten** | ✦ Kopie der ausgefüllten Checklisten (Tabelle 2, S.10) bzw. ggf. Schnellcheck (Speiseplan Mittagessen, Jause oder Automat). |
| **Leitbild- bzw. Konzepterstellung** | ✦ Kopie des Verpflegungsleitbildes bzw. Verpflegungskonzeptes<br>✦ Unterzeichnete Teilnehmer*innenliste des Workshops mit dem Thema Verpflegungsleitbild / Verpflegungskonzept |
| **Cluster-Antrag (zusätzlich)** | ✦ Abweichend zu den Nachweispflichten bei Einzelanträgen ist hier noch verpflichtend ein kurzer Endbericht vorzulegen. |

**Tabelle 5 – Widmungsgemäße Verwendung – Was kann abgerechnet werden?**

| **Was kann abgerechnet werden?**<br>(Widmungsgemäße Verwendung) | **Was kann nicht abgerechnet werden?**<br>(Nicht widmungsgemäße Verwendung) |
|---|---|
| Entstandene projektspezifische Kosten zwischen Förderungsbewilligung und 31.12.2024 | Entstandene Kosten vor Förderungsbewilligung oder nach dem 31.12.2024 |
| Beratungskosten der externen Expert*innen<br>**Diese Kosten müssen mindestens 60 % der Förderungssumme ausmachen.** | Eigene Personalkosten für Mitarbeiter*innen der Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung |
| Gesundheitsförderliche Lebensmittel bzw. (Sach-)Kosten, die für die Organisation und Umsetzung anfallen.<br><br>Zum Beispiel:<br>✓ Kosten für **saisonales & regionales Gemüse** sowie **Vollkornprodukte** für die gesunde Jause<br>✓ Kindgerechte Spiele zum Thema Gemüse<br>✓ Materialien für ein Gemüsehochbeet oder eine Kräuterschnecke<br>✓ Sprechklammern für den Speiseplan | Wenig gesundheitsförderliche Lebensmittel bzw. (Sach-)Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.<br><br>Zum Beispiel:<br>× Süßigkeiten, Mehlspeisen oder Salami, Speck<br>× Inserate oder sonstige kostenpflichtige Werbeeinschaltungen<br>× Anschaffung von Bürogeräten (Laptop, PC, Drucker, Smartphone, Handy, Tablet, usw.)<br>× Alkohol oder Tabakwaren |
| | USt. (Umsatzsteuer)<br>bei Vorsteuerabzugsberechtigung |
| | Einzelanschaffungen über € 1.000,00 |